

BVGer D-8095/2009 vom 23. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8095_2009

FR: TAF D-8095/2009 du 23 juillet 2012

IT: TAF D-8095/2009 del 23 luglio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, dürfen in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt. Aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter oder die Richterin von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber für überwiegend wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1, S. 4f., E. 5a).

E. 4.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht sinngemäss geltend gemacht, das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem das BFM die Relevanz des vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltes völlig verkannt und wesentliche Teile des Sachverhaltes nicht abgeklärt habe. Unter diesen Umständen sei die angefochtene Verfügung infolge Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und zur Feststellung des rechtserheblichen und vollständigen Sachverhalts an das BFM zurückzuweisen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 und Art. 29 AsylG) ergibt sich, dass Asylsuchenden die Akten offenzulegen sind und ihnen das Recht zur Äusserung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG) sowie die Möglichkeit, Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts zu nehmen, zu gewähren ist. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt weiter, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2

Hinsichtlich der Rüge, die Vorinstanz habe wesentliche Teile des Sachverhalts nicht abgeklärt und somit den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist

festzuhalten, dass die Vorinstanz grundsätzlich nur diejenigen Sachverhaltselemente abklärt, die sie auch für glaubhaft hält. So kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorbringen hinsichtlich der erlittenen Verfolgungshandlungen unglaublich seien, da sie in wesentlichen Punkten der allgemeinen Logik des Handelns widersprüchen. Demgegenüber macht der Rechtsvertreter geltend, dass das BFM die Auswirkungen der Ermordung (...) auf den Beschwerdeführer, nämlich die daraus resultierenden Unruhen und den Lynchmord am Polizisten nicht untersucht habe, und dass betreffend des Zeugen G._____ nähere Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen. Entgegen den Ausführungen in der Verfügung habe der Beschwerdeführer nicht nur einen Zeitungsartikel und Bildmaterial zu den Akten gereicht, sondern auch Kopien von Bestätigungen der Menschenrechtskommissionen der Sektionen E._____ und B._____, die Todesurkunde (...), Kopien des Passes und der Identitätskarte sowie vier Zeitungsartikel.

E. 4.3

Der Rechtsvertreter hat zwar richtigerweise festgestellt, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung lediglich einen Zeitungsartikel und Bildmaterial erwähnte, die tatsächlich eingereichten Unterlagen (zwei Seiten seines mittlerweile verloren gegangenen respektive verkauften sri-lankischen Passes, seine Identitätskarte, Fotos der Beerdigung (...), seine Geburtsurkunde [A 8/6, Dokument 1], die von seinem Vater eingereichte Beschwerde vor der Menschenrechtskommission von Sri Lanka der Sektion E._____, vom 20. September 2005 datierend [A 8/6, Dokument 2], die von ihm eingereichte Beschwerde vor der Menschenrechtskommission von Sri Lanka der Sektion B._____, vom 6. Februar 2006 datierend [A 15/3], den Totenschein (...) vom 19. September 2005, die Einladung zum Leichenmahl (...) [A 8/6, Dokument 3], fünf nicht näher bezeichnete Zeitungsartikel zum Tod (...) und den dadurch ausgelösten Unruhen sowie das Original eines Fotos (...) und zwei CD-ROMs ohne Dateninhalt zu den Akten [vgl. Beweismittelcouvert der Vorinstanz A 26]) jedoch sehr viel umfassender sind. Entgegen diesen Ausführungen ist aber davon auszugehen, dass die Vorinstanz diese Beweismittel hinreichend gewürdigt hat. In der Vernehmlassung wird ausgeführt, dass der Beweiswert der eingereichte Bestätigung der Menschenrechtskommission Sri Lanka der Sektion B._____ gering sei, da bekannt sei, dass diese derartige Bestätigungen auf Wunsch der Betroffenen ausstelle. Ferner vermöchten die eingereichten Beweismittel an der Einschätzung des BFM, wonach der Beschwerdeführer keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung habe, nichts zu ändern. Das Gericht kommt diesbezüglich zu keinem anderen Schluss. Die eingereichten Beweismittel beweisen lediglich die Identität des Beschwerdeführers, den Tod (...), die daran anschliessenden Unruhen und den Lynchmord am Polizisten - Sachverhaltselemente, die weder vom BFM noch vom Gericht in irgendeiner Weise bestritten werden. Die Vorinstanz hat ihre Entscheidung auf die Protokolle abgestützt und diese richtig in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Insgesamt hat sie den vorgebrachten Sachverhalt in genügender Weise abgeklärt und gewürdigt. Nach dem Gesagten ist demnach davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel in der Entscheidungsfindung des BFM Eingang gefunden haben und nicht unberücksichtigt geblieben sind. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt ausreichend festgestellt. Bei dieser Sachlage besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung wegen unvollständiger Sachverhaltsfeststellung aufzuheben, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 5.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden einerseits den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten und seien andererseits als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer im Anschluss an die Tötung (...) über fast zwei Jahre hinweg von der SLA und der Polizei behelligt und belästigt worden sei. Der Tod (...) sei nicht als gezielte Verfolgung zu verstehen und liege zudem zu weit in der Vergangenheit, um in zeitlicher und sachlicher Hinsicht kausal für die Ausreise zu sein. Der Beschwerdeführer hat zu Protokoll gegeben, dass sich unmittelbar nach dem Tod (...) ungefähr zwei- bis dreihundert Menschen vor dem Salon versammelt hätten (vgl. A 13/14, A 25). Später seien er und seine Familie aufgefordert worden, über die Angelegenheit zu schweigen, ansonsten ihnen der Leichnam nicht übergeben werde oder sie selber getötet würden. Ungeachtet dessen hätten er und sein Vater Beschwerden bei den Sicherheitskräften und Menschenrechtsorganisationen eingereicht. Nach dem Tod (...) seien sie immer wieder von der SLA belästigt worden, da die Soldaten immer noch befürchtet hätten, dass gegen sie ein Verfahren eingeleitet werde. Daran habe sich auch mit dem Wegzug nach B._____ nichts geändert (vgl. A 13/14, S. 7). Das Gericht erachtet es - wie nachfolgend aufzuzeigen und den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz entsprechend - als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer und seine Familie von der SLA und der Polizei derart bedroht worden sein sollen, nur um zu verhindern, dass das Geschehene öffentlich werde. Der Beschwerdeführer hat sowohl in der Befragung als auch in der Anhörung zu Protokoll gegeben, dass er angehalten worden sei, die Angelegenheit nicht an die grosse Glocke zu hängen und diese mit viel Diskretion zu handhaben. Diese Aussagen des Beschwerdeführers erwecken den Eindruck, der Vorfall habe kein grosses Aufsehen erregt und dies müsse für die Behörden auch so bleiben, und stehen damit im eklatanten Widerspruch zu den eingereichten Beweismitteln. In der Beschwerde wird immer wieder betont, dass die Tötung (...) Auslöser für Unruhen und dem Lynchmord am F._____ der Polizei gewesen sei. Unter Berücksichtigung der etlichen Beweismittel stellt das Gericht fest, dass der Tod (...) ein viel beachtetes Ereignis in Sri Lanka gewesen sein muss. Unmittelbar nach dem Vorfall haben sich - gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers und den eingereichten Zeitungsberichten - mehrere hundert Menschen vor dem Salon versammelt; der Vorfall hat den eingereichten Zeitungsartikeln entsprechend ein grosses mediales Echo gefunden. Sämtliche angebliche Geheimhaltungsversuche von Seiten der Regierung haben sich mit der grossen Beachtung, die der Vorfall offenbar im unmittelbaren Anschluss an die Tötung gefunden hat, erübrigt. Ferner hat der Vater des Beschwerdeführers bei der Polizei (vgl. A 13/14 S. 6) und später bei der Menschenrechtskommission Sri Lanka von E._____ Anzeige erstattet, sich somit erneut nicht an die angeblichen Vorgaben der Sicherheitskräfte gehalten, die Sache totzuschweigen. Des Weiteren finden sich in den Anhörungsprotokollen zur angeblichen jahrelangen Verfolgung durch die SLA nur unsubstantiierte Angaben: Er sei belästigt und eingeschüchtert worden und habe kein Ruhe gefunden (A 13/14 S. 12). Schliesslich finden sich in den Befragungs- und Anhörungsprotokollen widersprüchliche Angaben den angeblichen Tatzeugen G._____ betreffend. So gab der Beschwerdeführer erst zu Protokoll, es gebe keine Zeugen (vgl. A 13/14 F 51, F 66) respektive der angebliche Zeuge gehöre ebenfalls zur Gruppe der Soldaten (vgl. A 13/14 F 67), um sodann in der Beschwerde vom Zeugen und Freund namens G._____ zu sprechen. In der Beschwerde wurde ausgeführt, G._____ sei im Zusammenhang mit dem Lynchmord am F._____

und angeblicher Unterstützung der LTTE festgenommen, sodann aber aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen worden; in der Eingabe vom 22. Dezember 2011 wurde festgehalten, G. _____ sei gegen Bestechung aus der Haft entkommen und nach Frankreich geflüchtet. Aufgrund der etlichen Rollenwechsel, die G. _____ im Laufe des Beschwerdeverfahrens durchlaufen hat und der damit geschaffenen Widersprüche, müssen auch diese Vorbringen als unglaubhaft qualifiziert werden. Unbesehen davon vermöchte der Zeuge G. _____ gemäss Aktenlage ohnehin nur ein Sachverhaltselement - nämlich den Tod (...) - zu bezeugen, welches weder von der Vorinstanz noch vom Gericht bestritten wird. In Anbetracht dieser Umstände - insbesondere auch hinsichtlich der Tatsache, dass weder der Beschwerdeführer noch sonst jemand aus seiner Familie jemals politisch aktiv gewesen ist - ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum die Sicherheitskräfte ein Interesse daran gehabt haben sollten, den Beschwerdeführer während zweier Jahre weiter zu behelligen. Schliesslich vermögen auch die Ausführungen und die eingereichten Beweismittel die von der Vorinstanz zu Recht gehegten Zweifel an der angeblichen Verfolgung des Beschwerdeführers durch die SLA nicht zu entkräften. Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, die angeblich fast zwei Jahre dauernde Verfolgung durch die SLA glaubhaft zu machen. Da die angeblich zwischen dem Tod (...) und seiner Ausreise erlittenen Behelligungen und Benachteiligungen zu Recht als unglaubhaft qualifiziert wurden, ist deren Asylrelevanz nicht zu prüfen. Demgegenüber sind die Vorbringen des Beschwerdeführers den Tod (...) betreffend durchaus glaubhaft, jedoch - wie nachfolgend aufzuzeigen - als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Dass der Tod (...) ein äusserst tragisches und traumatisierendes Erlebnis für den Beschwerdeführer darstellt, ist für das Gericht verständlich und wird auch von der Vorinstanz in ihrer Verfügung nirgends bestritten. Wie der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 8. Mai 2008 zu Protokoll gab, war weder er (...) noch sonst jemand aus der Familie politisch aktiv. Der Beschwerdeführer stellte fest, dass es ihm rätselhaft sei, warum (...) erschossen wurde, er sei ein anständiger und ruhiger Kerl gewesen, eine Person, die mit Gewalt nichts zu tun gehabt habe. Es ist demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich beim Tod (...) um ein, wenn auch äusserst tragisches, Versehen handelt, welches nicht als gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verstehen ist. Ferner liegen zwischen dem Tod (...) und der Ausreise des Beschwerdeführers am (...) fast zwei Jahre, weshalb zwischen diesen Ereignissen kein ausreichender zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang besteht.

E. 5.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 94 ff.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als

Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, mit weiteren Hinweisen). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Eingabe vom 22. Dezember 2011 die Teilnahme des Beschwerdeführers am Heldengedenktag vom 27. November 2011 in H. _____ und somit subjektive Nachfluchtgründe geltend. Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund der einmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung in der Schweiz nicht über ein ausreichendes politisches Profil, welches ihn bei einer Rückkehr in den Heimatstaat als gefährdet erscheinen lässt. Darüber hinausgehend handelt es sich um eine nicht weiter substantiierte Tatsachenbehauptung, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu beseitigen. Den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der Verfügung vom 23. November 2009, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend der fast zwei Jahre dauernden Verfolgung durch die SLA als unglaubhaft und der Tod (...) als nicht asylrelevant qualifiziert wurden, ist mithin vollumfänglich zu entsprechen. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die in der Beschwerde weiter gemachten Ausführungen und Einwände sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung wurde mit der Verfügung vom 23. November 2009 zugunsten einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit aufgeschoben, weshalb sich zum jetzigen Zeitpunkt Ausführungen hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs erübrigen. Auf die in der Eingabe vom 22. Dezember 2011 diesbezüglich gemachten Ausführungen ist somit nicht weiter einzugehen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Betrag ist mit dem am 27. Januar 2010 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.